

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die schulorganisatorische Maßnahme gem. § 81 Abs. 2 i.V. m. § 83 Schulgesetz NRW für die beiden folgenden Schulen:

- St. Georg-Schule Hüthum, Katholische Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer 109885)
- Luitgardisschule Elten, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer 110050)

Die beiden Grundschulen werden zum 1. August 2023 auf unbefristete Zeit einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort wird die bisherige St. Georg-Grundschule in Hüthum sein. Die bisherige Luitgardisschule in Elten wird Teilstandort.

Der Beschlussvorschlag zur Errichtung eines Grundschulverbundes für die Grundschulen in Hüthum und Elten ist aufgrund der aktuell geringen Einschulungszahlen für Elten und der hieraus resultierenden Schulbesuchszahlen bis 2026 unabdingbar. Der Verbund ist die einzige Möglichkeit zum Erhalt des Standortes Elten. Er erfolgt somit insbesondere zum Wohle der Eltner Schülerinnen und Schüler.

Der bisherige Beschlussvorschlag der Verwaltung ist grundsätzlich richtig, ist im Detail jedoch verbesserungswürdig. Die Stellungnahmen der Schulkonferenzen müssen dringend beachtet werden. Entsprechend erfolgt folgende Ergänzung:

1. Vor Verabschiedung der schulorganisatorischen Maßnahme gem. § 82 Abs.2 i.V. m. § 83 SchulG. NRW ist sicherzustellen, dass der Name der Verbundschule durch einen Vorschlag der Schulkonferenz der neuen Verbundschule festgelegt wird.
2. Die Einrichtung der neu zu schaffenden Verbundschule am Hauptstandort Hüthum und dem Teilstandort Elten erfolgt auf „unbefristete Zeit“. Sollten zukünftig an beiden Standorten jeweils hinreichend große Schülerzahlen für zwei reguläre Grundschulen vorliegen, ist auf Antrag der Schulkonferenz der Verbundschule im Benehmen mit dem Schulträger eine Rücknahme der Verbundlösung möglich.

3. Aufgrund der räumlichen Entfernung und der baulichen Gestaltung der beiden Standorte ist der Erhalt der beiden Hausmeisterstellen notwendig.
4. Das Primat der „kurzen Wege“ für die Grundschulkinder gilt auch für die Grundschulleitern. Aus diesem Grunde ist die durchgängige Besetzung des Schulsekretariats an beiden Standorten erforderlich.
5. Zur Sicherstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Arbeit im Kontext der bisher erarbeiteten Schulkonzepte ist neben der Rektorenstelle am Hauptstandort die Einrichtung einer zusätzlichen Konrektorenstelle am Teilstandort der Verbundschule notwendig.
6. Seitens des Schulträgers ist die gleichwertige technische Ausstattung und Fortentwicklung der digitalen Materialien weiterhin zu beachten

Die Fraktion der SPD im Rat der Stadt Emmerich am Rhein